OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652879/5/FP

Datum:
Linz, 6. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag von H. S., geb. x, x auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 23. Mai 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/4-Schr, wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem FSG, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 23. Mai 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/4-Schr, wird abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der belangten Behörde entzog diese die Lenkberechtigung des Antragstellers (idF Bf) für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft. Die Entscheidung der belangten Behörde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Bf wegen eines Geschwindigkeitsdelikts (> 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets) rechtskräftig bestraft wurde.

I.2. In einem am 20. Juni 2023, also rechtzeitig zur Post gegebenen Schreiben an die belangte Behörde führte der Bf Folgendes aus:

„[…] Ich erhebe,
1. Beschwerde an das Verwaltungsgericht OÖ!
2. Antrag auf Gebührenbefreiung!
3. Antrag auf aufschiebende Wirkung!
4. Antrag auf Kostenlose Beistellung eines Rechtsanwaltes für das laufende Verfahren!

Beründung: Einspruchsgründe erfolgen durch den Rechtsanwalt im laufenden Verfahren. weitere Einspruchsgründe behalte ich mir vor. […]“

I.3. In ihrer Beschwerdevorentscheidung vom 13. Juli 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/7-Schr, wies die belangte Behörde das von ihr als Beschwerde interpretierte Anbringen des Bf ab. In ihrer Begründung stellte die belangte Behörde dar, die Beschwerde sei wegen Verschleppungsabsicht zurückzuweisen gewesen.
Mit den übrigen Anträgen des Bf, insbesondere dem Verfahrenshilfeantrag setzte sich die belangte Behörde nicht auseinander.

I.4. In seinem Schreiben vom 24. Juli 2023 beantragte der Bf die Vorlage der Beschwerde. Sein Anbringen lautet wie folgt:

„[…] Antrag – Vorlageantrag – Beschwerde
1. Antrag dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird.
2. Ich beantrage die Bewilligung einer Verfahrenshilfe.
3. Ich beantrage die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.
4. Antrag auf Gebührenbefreiung.
5. Begründung: Einspruchsgründe und Rechtswidrigkeit erfolgen durch den beigegebenen Rechtsanwalt im laufenden Verfahren […]“

I.3. Dieser Antrag wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. August 2023 zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat den Bf zunächst mit Schreiben vom 17. August 2023 zur Verbesserung durch Nachlieferung eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars samt Vermögensbekenntnis und Bescheinigungsmitteln aufgefordert.

II.2. Dieser Aufforderung kam der Bf nur teilweise nach, zumal er ganz wesentliche Passagen im Formular, etwa Punkt I.4. (Beschreibung der Rechtssache) sowie Punkt I.6. (Begründung für den Antrag) nicht ausfüllte. Der Kontostand des Bf ist nicht ermittelbar, weil die Zeile unleserlich ausgefüllt wurde (mim? min? minus?). Zudem unterließ es der Bf Nachweise im Hinblick auf die behauptete Unterhaltspflicht (Punkt II.6.) zu übermitteln.

Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 25. Mai 2023 den im Rubrum genannten Bescheid erlassen, mit welchem sie die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für einen Monat entzogen hat, weil der Bf am 3. Jänner 2023 um 9:40 Uhr in Kematen am Innbach, A8, StrKm x, Fahrtrichtung Wels mit einem PKW mit dem Kennzeichen x die kundgemachte erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 53 km/h überschritten hat. Dafür wurde über den Bf mit rechtskräftiger Strafverfügung der BH Grieskirchen vom 1. Februar 2023, GZ: BHGR/9230800000180/23, eine Strafe von 490 Euro (3 Tage, 14 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

§ 8a Abs. 3 bis 10 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017) lauten:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. [...]

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim

Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag des Bf erwogen:

III.2.1. Gemäß § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. (Abs. 7 leg. cit.)

Gemäß Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Art 47 GRC lautet wie folgt:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Ein Verfahrenshelfer ist unter der Voraussetzung zu bestellen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner finanziellen Situation nicht imstande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen, ohne den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt für sich oder für jene Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu beeinträchtigen.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen.

Zunächst wird bei der Verfahrenshilfe daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe also nur dann zuzuerkennen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege und vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Vertretung erforderlich ist.

Hinsichtlich letzterer Voraussetzung wird auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, etwa eine besonders hohe Strafe bzw. Freiheitsstrafe abgestellt (z.B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

III.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Verpflichtung vorherrscht, sich eines Anwalts zu bedienen, sodass die Verfahrenshilfe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren generell die Ausnahme bildet.

Die vorliegende Aktenlage zeigt im Übrigen, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Vielmehr liegt ein besonders einfacher Sachverhalt vor, zumal nach der Aktenlage aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung der BH Grieskirchen vom 1. Februar 2023, GZ: BHGR/9230800000180/23 im Führerscheinverfahren Bindung an diese rechtskräftige Verurteilung besteht und insofern unverrückbar feststeht, dass der Bf die ihm vorgeworfene Tat begangen hat. Die Behörde und das Gericht sind an den in der rechtskräftigen Strafverfügung festgestellten Sachverhalt gebunden.

Dabei handelt es sich um eine reine – besonderes einfache – Rechtsfrage, die keines Beweisverfahrens bedarf, weil das Gericht an den rechtskräftigen Schuldspruch im Strafverfahren gebunden ist.

Ein Rechtsanwalt bringt dem Antragsteller im vorliegenden Verfahren, das vom Gericht unter Wahrung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit durchzuführen ist, keine Vorteile.

Die vorliegend relevante Frage ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht also nicht als komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Bf auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.

Es ist dem Bf zuzumuten, selbst darzulegen, warum er den angefochtenen Bescheid als rechtswidrig erachtet.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist insofern weder im Interesse der Rechtspflege, noch im Interesse einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung geboten.

Die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da für den Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist zurückzuweisen, weil einer Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verbesserungsauftrag:

Sie haben am 21. Juni 2023 bei der Bezirkshauptmannschaft Ried eine Beschwerde eingebracht, mit welcher der Bescheid vom 23. Mai 2023, GZ: BHRIVerk-2023-104411/4-Schr angefochten werden soll. Diese hat dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ihr Anbringen – nach Beschwerdevorentscheidung und Vorlageantrag - zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den angefochtenen Bescheid auf Grund Ihrer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs 1 Z 3 und 4 VwGVG (Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren) zu überprüfen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Entziehung Ihrer Lenkberechtigung.
Sie führen in Ihrem Schreiben aus, es werde Beschwerde erhoben, legen aber nicht dar, auf welche Gründe Sie ihre Beschwerde stützen. Sie stellen auch keine Anträge.

Lässt eine Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinne des § 9 Abs 1 VwGVG vermissen, so hat das Verwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen. Dabei ist dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt die Beschwerde als ursprünglich richtig eingebracht.

Es wird Ihnen daher aufgetragen, binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens schriftlich die oben angeführten Mängel zu beheben. Andernfalls wird Ihre Beschwerde zurückgewiesen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl